



Informationsbroschüre für Neulehrerinnen und Neulehrer an Pflichtschulen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bildungsdirektion für Salzburg	8
Ansprechpartner/innen in der Personalabteilung	10
Abteilung Präs/4 – Landeslehrpersonen – Erreichbarkeit der Ansprechpartner/innen	10
Ergänzende Informationen.....	10
Dienstrecht für das Entlohnungsschema „Pädagogischer Dienst“ (pd)	11
Dienstvertrag	12
Einführungsveranstaltungen	12
Induktionsphase	13
Mentorinnen und Mentoren	14
Ausbildungsphase	14
Vertragsverlängerung	15
Dienstplichten.....	15
Pflegefreistellung.....	16
Ferien und Urlaub.....	17
Verwendungsbezeichnung.....	17
Monatsentgelt.....	17
Dienstzulagen	18
Fächervergütung.....	18
Dienstweg	18
Zuständigkeiten	19
Besoldungsdienstalter.....	19
Anrechenbare Vordienstzeiten	20
Reisegebührenvorschrift	22
Meine Dienstreisen: Bildungsdienste	22
Dienstreiseantrag.....	22
Die Dienstreise erfolgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.....	23

Schulveranstaltungen	23
Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 24 LVG):	23
Wichtige Informationen zum Dienstreiseantrag	23
Ansprechpartner/innen im Bereich der Reisegebührenvorschrift	24
Unterstützungsleistungen	25
Jobticket	25
Übernahme der Studiengebühren im Rahmen der Lehrerausbildung	25
Mobilitätzuschuss	25
Bedienstetenschutz – breitgefächerte Unterstützungsleistungen für Landeslehrpersonen.....	26
Mediation.....	26
IT-Betreuung	27
Die wichtigsten IT-Supportinformationen.....	27
APS-Portal	27
Salzburger Bildungsnetz	28
Formulare.....	28
Schule und Datenschutz	29
Unsere Website	30
Über uns.....	30
Schule & Recht.....	30
Schule & Unterricht.....	30
Service	30
Jobs & Karriere	30
Kontakte	31

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bildungsdirektion für Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5020 Salzburg; Autorinnen und Autoren: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Laura Quehenberger, Mag. Philipp Juhász, Mag. Markus Walcher, Sabine Fuchs, Jasmine Frank, BA, Gabriele Moser, Mag.^a Lucia Eder, MIM MBA, Dr.ⁱⁿ Ilona Kotolacsi-Mikoczy
Fotocredits: HBM Ao Univ-Prof. Dr. Martin Polaschek, BKA Andy Wencel; Landesrätin Mag.^a Daniela Gutsch, Markus Horn;
Gesamtumsetzung: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Laura Quehenberger
Salzburg, 2023. Stand: 25. August 2023

Vorwort



Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

herzlich willkommen im Bildungssystem und meine Gratulation zu Ihrer Berufswahl! Ich freue mich, dass Sie sich für einen klasse Job an einer österreichischen Schule entschieden haben. Denn Lehrerin und Lehrer sein ist ein Zukunftsjob. Für jeden Menschen, der diesen Beruf ergreift und für unsere Gesellschaft.

Unsere Schulen sind Kompetenzzentrum, Bildungsraum und Entwicklungsraum, Raum für Ideen und safe room für unsere Kinder. In der Schule begegnen einander Wissen von heute und Gesellschaft von morgen. Als Lehrerin oder Lehrer gestalten Sie diese Begegnungen und bereiten junge Menschen optimal auf ihre Zukunft vor.

Damit die ersten Monate in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Aufgabenbereich erfolgreich verlaufen, stellt Ihnen Ihre Bildungsdirektion eine Broschüre mit umfangreichen Informationen zur Verfügung. Sollten nach dem Lesen noch Fragen offenbleiben, wenden Sie sich bitte gerne an die genannten Ansprechpartner/innen in Ihrer Bildungsdirektion und Bildungsregion.

Uns allen ist sehr wichtig, dass Sie sich in Ihrer neuen Umgebung wohl fühlen und die bestmögliche Unterstützung im Rahmen Ihrer Tätigkeit erfahren!

Für Ihre Aufgaben wünsche ich Ihnen alle Gute, viel Enthusiasmus und Erfolg!

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Martin Polaschek'.

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Liebe Junglehrerin!
Lieber Junglehrer!

Als Bildungslandesrätin und Präsidentin der Bildungsdirektion möchte ich Ihnen zu Ihrer Entscheidung, als Pädagoge/in zu arbeiten, herzlich gratulieren. Mit großer Freude dürfen wir Sie im Salzburger Bildungssystem begrüßen und ich hoffe, dass Ihnen der Einstieg durch diese Broschüre erleichtert wird.



Lehrer/in zu sein, ist zweifellos eine der bedeutendsten Berufungen, die es gibt. Sie haben sich dafür entschieden, einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung und Entfaltung der jungen Generationen zu leisten. Tag für Tag formen Sie nicht nur den Geist, sondern auch die Herzen Ihrer Schüler/innen. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass junge Menschen ihre Talente entfalten können und ihre Träume verwirklichen dürfen. Ihre Arbeit hat somit einen großen Einfluss auf unsere Gesellschaft.

Diese Willkommensbroschüre wird Ihnen einen umfassenden Überblick über viele Bereiche Ihres neuen Berufes als Lehrkraft geben. Wir wollen Ihnen einen reibungslosen Start erleichtern, indem auf wichtige Aspekte wie das Arbeitsverhältnis, dienstrechtliche Belange und den Vertrag eingegangen wird. Auch Informationen rund um die Induktion, die Besoldung und den IT-Support werden Sie finden.

Ich möchte mich persönlich bei Ihnen bedanken, dass Sie sich für den Lehrerberuf entschieden haben. Ihre Hingabe und Leidenschaft sind von unschätzbarem Wert für alle Schüler/innen in einer sensiblen Entwicklungsphase. Sie können damit aktiv an der Welt von morgen mitwirken.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'D. Gutschi'.

Mag.^a Daniela Gutschi
Bildungslandesrätin

Liebe Lehrerin!
Lieber Lehrer!



Als Bildungsdirektor darf ich Sie als neue Lehrerin und neuer Lehrer im Landesdienst herzlich willkommen heißen! Es ist mir ein großes Anliegen, dass Ihr Berufseinstieg mit unserer Unterstützung und mit der Begleitung am Schulstandort positiv verläuft.

Die Zukunft dieses Landes sind seine Kinder, die dafür ermutigt und gestärkt werden wollen. Unsere Kinder sind auch Gegenwart in unserem Land, die beziehungsorientierte Lebens- und Bildungsräume brauchen. Ich bin Ihnen daher sehr dankbar, dass Sie sich für die pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern entschieden haben und so eine zentrale Rolle in der Gestaltung ihrer Entwicklungswege einnehmen. Für Eltern sind Sie dabei unverzichtbare Ansprechpartner/innen in Erziehungsfragen. Als Kollegin oder Kollege geben Sie Impulse und Erfahrungen weiter, erhalten Feedback aus dem Team und arbeiten gemeinsam an der Weiterentwicklung Ihres Schulstandortes. Sie gestalten die Zukunft unseres Landes ganz entscheidend mit.

Die Bildungsdirektion arbeitet als Dienstgeber für Sie und mit Ihnen in allen schulrechtlichen Belangen zusammen, in der pädagogischen Qualitätssicherung sowie in der Steuerung pädagogischer Entwicklungsvorhaben. Gerade die Anfangszeit ist fordernd, Information und Orientierung sind zentral. Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie hilfreiche Erstinformationen zu Ihrem Berufseinstieg. Für spezielle Fragen und Anliegen, die am Schulstandort nicht geklärt werden können, nützen Sie gerne den persönlichen Kontakt mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Abteilungen.

Ich wünsche Ihnen für die nächsten Monate und Jahre viel Freude im Beruf und dass Ihr Engagement durch strahlende Kinderaugen und erfolgreiche Bildungskarrieren belohnt wird!

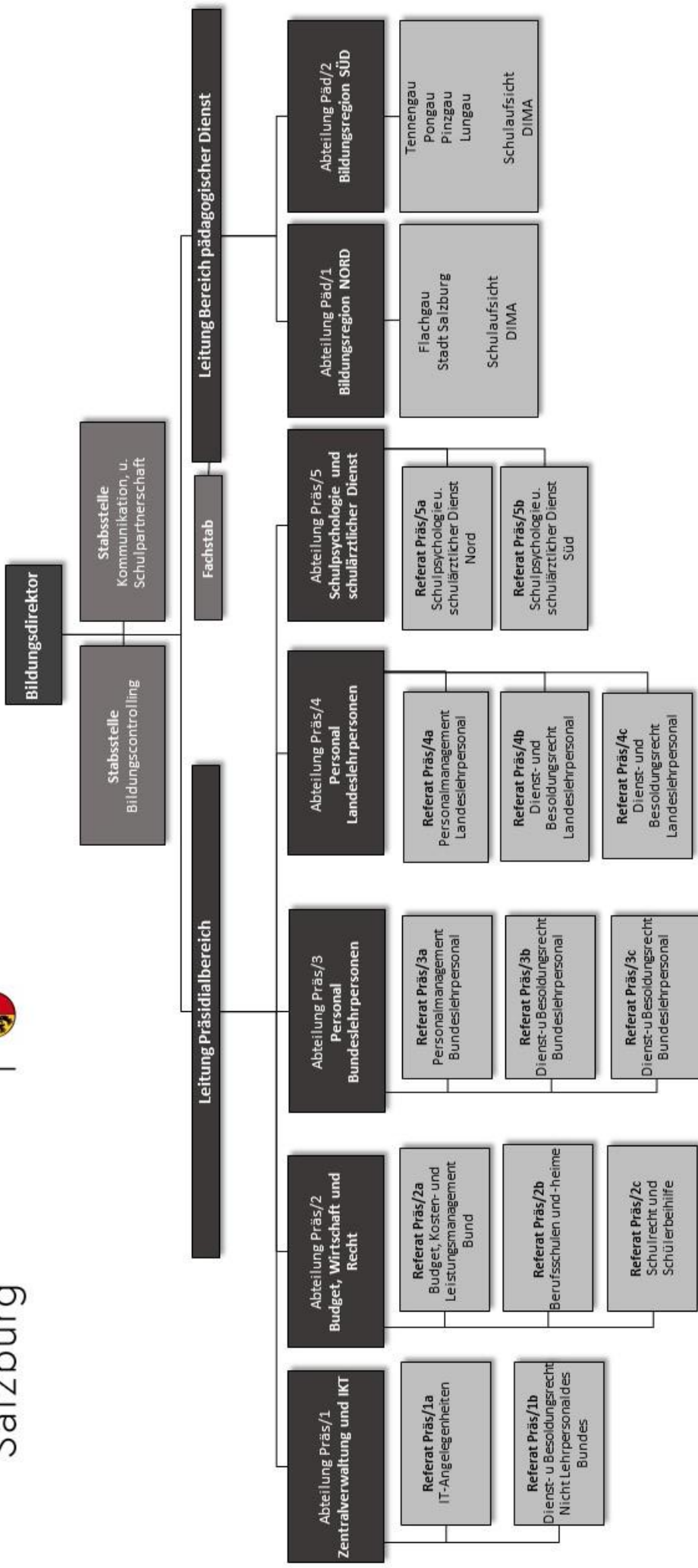
HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
Bildungsdirektor

Bildungsdirektion für Salzburg

Die **Bildungsdirektion** für Salzburg (kurz: BDion) vollzieht seit 01.01.2019 alle rechtlichen Angelegenheiten im Schulbereich. Dazu zählen die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht, das Bildungscontrolling, der Vollzug schulrechtlicher Angelegenheiten i.e.S., das Dienst- und Besoldungsrecht der Bundes- und Landeslehrpersonen für öffentliche Schulen sowie das Dienst- und Personalvertretungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Die Leitung der Bildungsdirektion für Salzburg obliegt Herrn Bildungsdirektor HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair.

Der **Präsidialbereich** umfasst rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben im Salzburger Bildungswesen. Dazu zählen die gesamte Personalverwaltung der Landes- und Bundeslehrpersonen, Budget und Wirtschaft, Schulrecht i.e.S., die Zentralverwaltung inkl. IKT-Management sowie die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst. Leiterin des Präsidialbereichs und damit Stellvertreterin des Bildungsdirektors ist Frau HR Dr. Eva Hofbauer, MBA.

Der **Bereich Pädagogischer Dienst** ist für das Qualitätsmanagement und die strategische Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht, sowie für die Umsetzung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben verantwortlich. In diesem Bereich sind darüber hinaus die Aufgaben des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (kurz: DIMA) angesiedelt. Die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst obliegt Herrn HR Mag. Anton Lettner.



Ansprechpartner/innen in der Personalabteilung

Die Abteilung „Personal Landeslehrpersonen“ unter der Leitung von Frau Mag. Dr. Laura Quehenberger steht für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement der Landeslehrpersonen zur Verfügung.

Abteilung Präs/4 – Landeslehrpersonen – Erreichbarkeit der Ansprechpartner/innen

Alle Ansprechpartner/innen sind über unsere einheitliche Mailadresse office.aps@bildung-sbg.gv.at, bzw. unter der Telefonnummer 0662/8083-0 mit der jeweils angegebenen Durchwahl erreichbar.

Auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg kann die jeweilige Abteilung aufgerufen und unter folgendem Link nach Mitarbeitern/innen gesucht werden:

- [Bedienstetensuche \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)
- [Abteilung Präs/4 - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)

Die Abteilung Präs/4 gliedert sich in 3 Referate:

Das **Referat Präs/4a „Personalmanagement Landeslehrpersonal“** unter der Leitung von Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger beinhaltet die Agenden der Auswahl und Personalplanung von Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen, des Bedienstetenschutzes sowie der Stellenbewirtschaftung und des Landeslehrer-Controllings.

Die **Referate Präs/4b und Präs/4c „Dienst- und Besoldungsrecht Landeslehrpersonal“** beinhalten alle Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs-, Personalvertretungs- und Pensionsrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen inkl. der Lohn- und Gehaltsverrechnung.

Referat Präs/4b unter der Leitung von Mag. Philipp Juhász mit der Zuständigkeit für die Bezirke: Salzburg-Umgebung, Hallein, Tamsweg

Referat Präs/4c unter der Leitung von Mag. Laura Grünwald mit der Zuständigkeit für die Bezirke: Salzburg-Stadt, St. Johann, Zell am See

Ergänzende Informationen

Dienstrechtliche Erläuterungen, u.a. zur Induktionsphase neu, zum Quereinstieg und zu Bewerbungen, werden laufend aktualisiert; zu finden unter:

- [Dienstrecht - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)
- [Jobs & Karriere - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)

Dienstrecht für das Entlohnungs- schema „Pädagogischer Dienst“ (pd)

Wichtige Bestimmungen für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht werden folgend auszugsweise dargestellt.

Personen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Dienstrecht Neu – „Pädagogischer Dienst“ (pd).

Das neue Dienstrecht sieht für alle Lehrpersonen – unabhängig von der Schulart – eine **einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden** vor.

Davon sind

- 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit zu erbringen und
- 2 Wochenstunden (Beauftragungstunden) für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen (72 Stunden pro Schuljahr).

Beispiele aus *besonderen Tätigkeitsbereichen*, für die diese 2 WStd. verwendet werden dürfen, sind:

- Klassenführung (ausgenommen während der Induktionsphase)
- Funktion als Mentor/in
- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen
- Schulentwicklungsarbeit (QMS)
- Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen: max. 1 Koordinator/in pro Schwerpunkt
- Fachkoordination an Mittelschulen: max. 3 Koordinator/innen pro Schulstandort (D, M, E)

Ausgeschlossen ist die Verwendung der 2 WStd. für Unterricht, Betreuung, Beaufsichtigung oder administrative Leitertätigkeiten.

- *Qualifizierte Beratungstätigkeit*: Lehrer/innen stehen Schülern/innen der Schule als Ansprechperson für persönliche, vertrauliche Gespräche etwa im Sinne des § 55c SchUG oder als Lernbegleitung für Kleingruppen von Schülern/innen zur Verfügung. Es wird vertiefte Beratung von Erziehungsberechtigten außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und Sprechtage angeboten oder die Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG

Dienstvertrag

Der Beginn der „Onboarding Week“ (OW) an der Pädagogischen Hochschule Salzburg stellt zugleich den Dienstantritt als Landeslehrperson dar. Am Tag des Dienstantrittes an der Stammschule wird der erste Dienstvertrag von der Schulleitung ausgehändigt, der die grundlegenden Regelungen für das gesamte Schuljahr beinhaltet.

Die Tätigkeit beginnt mit einem befristeten Dienstvertrag oder befristeten Sondervertrag im Entlohnungsschema „Pädagogischer Dienst“. Das Dienstverhältnis wird jedenfalls bis zum Ende der Induktionsphase, Ausbildungsphase oder einer Vertretungsanstellung befristet sein. Es können auch mehrere Befristungsgründe im Einzelfall zutreffen. In den meisten Fällen wird durch die Bildungsdirektion für Salzburg bereits nach dem ersten Dienstjahr ein unbefristeter Dienstvertrag ermöglicht.

Der Erhalt des Dienstvertrages wird mit Unterschrift auf der zum Dienstvertrag beigelegten Empfangsbestätigung bestätigt. Die Schulleitung übermittelt die Empfangsbestätigung im Anschluss an die Personalstelle der Bildungsdirektion für Salzburg.

Einführungsveranstaltungen

Als Voraussetzung für das Wirksamwerden eines Dienstvertrages legt der Gesetzgeber den Besuch von Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen zur „Einführung in die Strukturen und Rechtsgrundlagen des Schulwesens und die Methoden zur Durchführung und Auswertung von Unterricht“ fest. Diese Regelung gilt für alle neueinsteigenden Lehrkräfte, Absolvent/innen eines Lehramtsstudiums und Quereinsteiger/innen.

- Bewerber/innen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem abgeschlossenen polyvalenten Studium (mindestens mit Bachelor-Niveau) haben den Besuch einer fünftägigen Lehrveranstaltung (40 UE) nachzuweisen.
- Alle übrigen Bewerber/innen haben den Besuch einer zehntägigen Lehrveranstaltung (80 UE) nachzuweisen, welche in den letzten zwei Ferienwochen (Sommerferien) stattfindet.

Einführungswoche in der vorletzten Ferienwoche (InduktionPLUS):

Die einführenden Lehrveranstaltungen für Lehrpersonen ohne Lehramtsabschluss sind als asynchrones Online-Angebot konzipiert. Über eine Online-Plattform der „Virtuellen PH“ können zentrale Themen des Lehrberufes bearbeitet werden.

Einführungswoche in der letzten Ferienwoche:

- Die Einführungswoche in der letzten Ferienwoche wird verpflichtend in Präsenz abgehalten.

- Lehrpersonen, welche später angestellt werden, absolvieren die einführenden Lehrveranstaltungen ehest möglich berufsbegleitend in der unterrichtsfreien Zeit.
- Aktuelle Informationen zu finden unter <https://phsalzburg.at/berufseinstieg/>

Induktionsphase

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt und betrifft alle Neuanstellungen im „pd-Schema“. Während der Induktionsphase wird die neue Lehrperson von einem Mentor bzw. einer Mentorin begleitet, welche(r) durch die Schulleitung zugeteilt wird. Sie beginnt am Tag des Dienstantrittes und endet nach spätestens 12 Monaten.

Die Induktionsphase entfällt unter folgenden Bedingungen:

- Die Induktionsphase wurde bereits in einem anderen Bundesland bzw. beim Bund abgeschlossen oder
- Die Lehrperson war bereits ein Jahr als Lehrperson in Österreich oder in der EU mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 25 % angestellt.

Während der Induktionsphase soll die Neulehrperson mit ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten den Vorgaben entsprechend ausrichten. Nach Möglichkeit sollte sie den Unterricht anderer Lehrpersonen beobachten. Weiters hat die Neulehrperson an den Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen und gegebenenfalls an einem durch die Pädagogischen Hochschulen angebotenen Coaching teilzunehmen.

Die Schulleitung hat bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor über den Verwendungserfolg in der Induktionsphase schriftlich zu berichten. Bevor der Bericht durch die Schulleitung an die Bildungsdirektion für Salzburg übermittelt wird, wird der Lehrperson die Möglichkeit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

In der Induktionsphase ist die Neulehrperson, sofern sie über eine Lehramtsausbildung verfügt, im Rahmen der Lehrbefähigung zu verwenden. Sie darf im Sekundarbereich nicht mit einer Klassenführung betraut werden und generell keine dauernden Mehrdienstleistungen halten. Die Absolvierung der Induktionsphase ist einer Stunde der 23./24. Wochenstunde gleichzuhalten.

Mentorinnen und Mentoren

Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden.

Die Mentorin oder der Mentor hat

- die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten,
- mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren,
- sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten,
- sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen,
- sie im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren und
- sie in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

Ausbildungsphase

Eine Lehrperson beginnt ihr Dienstverhältnis in der Ausbildungsphase, wenn sie die Voraussetzungen für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe „pd“ nicht erfüllt. Das bedeutet, dass ein für die Anstellung erforderliches Studium oder eine erforderliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist und daher berufsbegleitend abgeschlossen werden muss. Die Ausbildungsphase ist in diesem Fall zeitgleich mit der Induktionsphase zu absolvieren.

Während der Ausbildungsphase wird je nach Studienfortschritt bzw. Studienart gegebenenfalls ein Sondervertrag mit einem finanziellen Abschlag auf das Monatsentgelt ausgestellt.

- **Bis zum Abschluss des erforderlichen Bachelor-Lehramtsstudiums:**

Wenn ein Studienfortschritt unter 120 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden kann, beträgt der Abschlag 22 % und es wird mit Sondervertrag angestellt. Bei einem Studienfortschritt ab 120 ECTS-Anrechnungspunkten beträgt der Abschlag 15 %.

Wichtig! Das Überschreiten der erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte ist ehestmöglich an die Personalstelle zu melden. Erst danach kann der Abschlag angepasst und der Vertrag umgewandelt werden.

- **Quereinstieg:**
 - Ist ein facheinschlägiges Hochschulstudium im **Masterbereich** abgeschlossen, sind in der Ausbildungsphase 60 ECTS-Anrechnungspunkte des Hochschullehrganges „Quereinstieg“ zu absolvieren.
 - Ist ein facheinschlägiges Hochschulstudium im **Bachelorbereich** abgeschlossen, sind in der Ausbildungsphase 90 ECTS-Anrechnungspunkte des Hochschullehrganges „Quereinstieg“ zu absolvieren.
- **Anstellung gemäß der Sondervertragsrichtlinie des BMBWF vom 17.07.2020:**
Bei einer Anstellung mit Sondervertrag gemäß der Sondervertragsrichtlinie des BMBWF vom 17.07.2020 beginnt das Dienstverhältnis ebenso in der Ausbildungsphase. In diesen Fällen endet die Ausbildungsphase nach der Absolvierung der erforderlichen „pädagogisch spezifischen Fort- und Weiterbildung für den Einstieg in den Lehrberuf“ im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Abschlag richtet sich nach den jeweiligen Qualifikationen.

Vertragsverlängerung

Grundsätzlich wird der Dienstvertrag durch die Bildungsdirektion für Salzburg von Amts wegen verlängert. Sollten die Landesvertragslehrperson **keine Vertragsverlängerung** wünschen, muss dies mittels Formular im Dienstweg bekannt geben werden.

In der Regel wird nach einem Jahr bereits ein unbefristeter Vertrag ausgestellt, sofern sich die Lehrperson nicht mehr in der Ausbildungsphase befindet, die Induktionsphase erfolgreich absolviert hat und kein Vertretungsvertrag besteht.

Dienstplichten

Jede Landesvertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben, verpflichtet. Überdies gilt die Verpflichtung zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung der professionsorientierten Kompetenzen.

- **Verwendung:** Jede Landesvertragslehrperson im neuen Dienstrecht ist entweder unmittelbar einer oder mehreren Schulen oder der Lehrerreserve zur Dienstleistung zugewiesen.
- **Meldepflichten:** Die Landesvertragslehrperson ist dazu verpflichtet, für den Dienstgeber relevante Änderungen (z.B. Änderung der Wohnanschrift, Aufnahme bzw. Beendigung einer Nebenbeschäftigung, Standesänderungen usw.) umgehend auf dem Dienstweg bekannt zu geben.

Während der Hauptferien ist für die Erreichbarkeit eine angemessene Vorsorge zu treffen (es reicht aus, wenn die Landesvertragslehrperson eine Telefonnummer bekannt gibt, unter der sie erreichbar ist; die Bekanntgabe einer Ferial- bzw. Urlaubsadresse ist nicht erforderlich).

- **Krankheit:** Eine Krankheit ist der klassische Fall der gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst. Jede Landeslehrperson ist verpflichtet, einen Krankheitsfall umgehend der Schulleitung zu melden. Spätestens nach 3 Tagen, auf Verlangen auch früher, muss der Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorgelegt werden. Außerdem besteht die Verpflichtung, sich auf Anordnung von Vorgesetzten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, zumutbare Behandlungen dürfen nicht verweigert werden.

Pflegefreistellung

Es besteht der Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die Landesvertragslehrperson nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, wegen der

- notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt oder notwendigen Betreuung des Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Landeslehrperson in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt), wenn die Person, die das Kind ständig betreut, ausfällt oder
- Begleitung eines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit dem sie in Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle der notwendigen Pflege des erkrankten Kindes (auch Wahl- oder Pflegekind), gilt der Anspruch auf Pflegefreistellung auch dann, wenn das erkrankte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ausmaß pro Schuljahr: Anspruch auf Pflegefreistellung besteht in der Höhe der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung und ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Darüber hinaus besteht zusätzlich Anspruch auf Pflegefreistellung um eine weitere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, wenn diese zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (auch Wahl- oder Pflegekind), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, notwendig ist.

Ferien und Urlaub

Als Vertragslehrperson gilt während der Hauptferien (Sommerferien) Anspruch auf Urlaub, sofern nicht besondere dienstliche Gründe (z.B. Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit an der Schule erfordern. Der Urlaubsanspruch beginnt frühestens nach der Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte und endet mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres.

Während der übrigen Ferien (z.B. Osterferien) haben Lehrpersonen gegen Meldung bei der Schulleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

Verwendungsbezeichnung

Die Landesvertragslehrperson führt die Verwendungsbezeichnung **Professorin** oder **Professor**.

Monatsentgelt

Lehrpersonen im Entlohnungsschema „pädagogischer Dienst“ gebührt in allen Schultypen die gleiche Bezahlung. Darüber hinaus gibt es in der Sekundarstufe I die Fächervergütung für leistungsdifferenzierten Unterricht (D, E, M).

Das Dienstverhältnis beginnt in der Entlohnungsstufe 1. Nach einer bestimmten Verweildauer in der jeweiligen Entlohnungsstufe erfolgt automatisch ein Vorrücken in die nächst höhere Stufe. Eine Anrechnung von Vordienstzeiten kann die Entlohnungsstufe verbessern. Die Vertragslehrperson erhält die Entlohnung am 15. des Monats. Das bedeutet, dass sie 14 Tage im Vorhinein und 14 Tage im Nachhinein entlohnt wird.

Die Entlohnungsstaffel für Landesvertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht besteht aus sieben Entlohnungsstufen.

Die Zeiträume für die jeweilige Vorrückung in die nächste Entlohnungsstufe betragen:

- in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
- in die Entlohnungsstufen 3 und 4 je fünf Jahre,
- in die Entlohnungsstufen 5, 6 und 7 je sechs Jahre.

Das Monatsentgelt für eine **die regulären Anstellungserfordernisse erfüllende, vollbeschäftigte** Landesvertragslehrperson beträgt abhängig von der jeweiligen Entlohnungsstufe (Stand: 2023)

Stufe	Gehalt
1	€ 3.116,10
2	€ 3.546,00
3	€ 3.977,10
4	€ 4.408,20
5	€ 4.839,50
6	€ 5.270,70
7	€ 5.537,10

Achtung! Angerechnete Vordienstzeiten und ein etwaiger Vorbildungsausgleich wirken sich auf die Vorrückung in die nächste Entlohnungsstufe aus. Das bedeutet, dass nicht nur die Dienstzeit als Landesvertragslehrperson den Vorrückungsstichtag bestimmt, sondern auch das Besoldungsdienstalter (= anrechenbare Vordienstzeiten und Vorbildungsausgleich) die Verweildauer in einer Entlohnungsstufe beeinflussen kann.

Dienstzulagen

Das neue Dienstrecht sieht Dienstzulagen für folgende Spezialfunktionen vor:

- Schülerberatung
- Berufsorientierungskoordination
- Lerndesign Mittelschule
- Mentoring
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht

Die jeweilige Dienstzulage gebührt nur, wenn eine einschlägige Ausbildung für die Wahrnehmung der jeweiligen Spezialfunktion absolviert wurde. Der Anspruch auf die Dienstzulage besteht nur für die Zeit der Betrauung mit der jeweiligen Spezialfunktion.

Fächervergütung

In der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule gebührt eine monatliche Vergütung, wenn es im Rahmen der Lehrfächerverteilung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Verwendung gibt.

Dienstweg

Persönliche Ansuchen müssen im Dienstweg eingebracht werden.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass alle notwendigen Stellen über die geplante Personalmaßnahme Kenntnis erlangen und im Falle einer Genehmigung das Vorhaben in der weiteren Personalplanung Berücksichtigung finden kann. Für die allermeisten Anliegen stehen auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg Formulare zur Verfügung. Grundsätzlich beginnt der Dienstweg bei der/dem unmittelbaren Vorgesetzten, also bei der Schulleitung. Nach Prüfung auf Vollständigkeit wird das Ansuchen gegebenenfalls mit einer Stellungnahme durch die Schulleitung an die Außenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg (im Berufsschulbereich direkt an die Personalreferenten/innen) weitergeleitet.

Die Schulreferenten/innen in den Bezirken erledigen das Ansuchen je nach Zuständigkeit entweder gleich oder leiten es an die Personalreferent/inn/en der Personalabteilung zur Bearbeitung bzw. Entscheidung weiter.

Die Formulare stehen auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg zur Verfügung, unter:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/formulare/landeslehrpersonen-aps.html>

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/formulare/landeslehrpersonen-bps.html>

Zuständigkeiten

Damit allen Aufgaben im Bildungswesen bestmöglich entsprochen werden kann, sind die Zuständigkeiten für beispielsweise Personalplanung, Stellenplan, Dienst- und Besoldungsrecht und persönliche Ansuchen auf verschiedene Stellen aufgeteilt. In der Zusammenarbeit erfüllen Schulleitung, Schulqualitätsmanager/in, die Schulreferenten/innen in den Bezirken sowie die Personalreferenten/innen in der Bildungsdirektion für Salzburg ihre definierten Aufgaben. Wenige Ansuchen liegen außerhalb der Entscheidungskompetenz der Bildungsdirektion für Salzburg und werden an das zuständige Bundesministerium (BMBWF) weitergegeben.

Die erste Ansprechperson für die Anliegen der Landesvertragslehrperson ist der/die unmittelbare Vorgesetzte, also die Schulleitung. Weiters finden sich auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg unter der Rubrik „Schulsuche“ die für die Stammschule zuständigen Ansprechpersonen ([Schulsuche \(bildung-sbg.gv.at\)](https://www.bildung-sbg.gv.at)).

Besoldungsdienstalter

Als Beilage zum ersten Dienstvertrag, welcher noch keine Vordienstzeitenanrechnung enthält, erhält die Landesvertragslehrperson über ihre Schule von der Bildungsdirektion für Salzburg das "Erhebungsblatt zur Feststellung Ihres Besoldungsdienstalters". Den Erhalt dieser Unterlagen bestätigt die Lehrperson mit ihrer Unterschrift auf der Empfangsbestätigung (Dienstvertrag).

Der beigelegte **Erhebungsbogen** ist auszufüllen und **innerhalb von drei Monaten** ab Erhalt auf dem Dienstweg (über die Schulleitung) an die Bildungsdirektion für Salzburg zu retournieren.

Wird dieser Antrag fristgerecht eingebracht, kann die Vordienstzeitenanrechnung durch die Bildungsdirektion für Salzburg durchgeführt werden. Die erforderlichen Nachweise (Dienstverträge, Dienstzeitbestätigungen, Präsenz- bzw. Zivildienstbestätigung, Versicherungsdatenauszug, etc.) können binnen einem Jahr nach dem nachweislichen Erhalt des Erhebungsbogens übermittelt werden.

Achtung! Wird der Erhebungsbogen nicht innerhalb dieser dreimonatigen Frist retourniert, dürfen die anrechenbaren Vordienstzeiten von Gesetzes wegen **nicht mehr berücksichtigt** werden.

Anrechenbare Vordienstzeiten

Jede Anrechnung von Vordienstzeiten ist Gegenstand einer individuellen Entscheidung. Grundsätzlich anrechenbare Vordienstzeiten sind:

- Zeiten als Lehrperson an einer öffentlichen Schule oder Privatschule mit in diesem Zeitrahmen verliehenen Öffentlichkeitsrecht
- Zeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder zu einem Gemeindeverband
- Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes bzw. Zivildienstes
- Zeiten der Ausübung einer nützlichen Berufstätigkeit

Nützliche Berufstätigkeiten sind Zeiten, die eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die

- eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Die Anrechnung von nützlichen Berufstätigkeiten setzt jedenfalls voraus, dass

- diese zum Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen;
- im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit bereits die Lehramtsausbildung abgeschlossen wurde (bei Fachpraktika jedoch auch schon vor dem berufsbegleitenden Lehramtsstudium möglich);
- sie ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf die absolvierte Ausbildung ist;
- die Zeiten über einen zusammenhängenden Zeitraum von zumindest sechs Monaten absolviert wurden;

- die Zeiten zumindest im Ausmaß von 20 % der Vollbeschäftigung erbracht wurden (Umfang-Mindestschwelle)

Zeiten nützlicher Berufstätigkeiten sind grundsätzlich aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß anzurechnen.

Reisegebührenvorschrift

Meine Dienstreisen: Bildungsdienste

Jede Landesvertragslehrperson im neuen Dienstrecht ist verpflichtet, auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Als unterrichtsfreie Zeit, in der die Fortbildungspflicht erfüllt werden könnte, kommen beispielsweise in Betracht:

- ein unterrichtsfreier Werktag (z.B. der Samstag oder ein Tag, an dem die Vertragslehrperson laut Stundenplan keinen Unterricht zu erteilen hat),
- die Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien oder
- ein von der Bildungsdirektion für schulfrei erklärter Tag
- Nachmittage, an denen laut LTA kein Dienstvorgesehen ist

Fortbildungen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Fortbildung dringend geboten ist und der Besuch der Fortbildungsveranstaltung in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist.

Eine Dienstreise muss **vor** dem Antritt durch die Schulleitung genehmigt werden. Es müssen daher Dienstreiseanträge rechtzeitig mittels den von der Bildungsdirektion für Salzburg zu Verfügung gestellten Formularen auf dem Dienstweg eingebracht und je nach Art der Fortbildung mit (bzw. ohne) Kostenvergütung abgerechnet werden (<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/formulare/landeslehrpersonen-aps.htm>).

Dienstreiseantrag

Die Genehmigung des Dienstreiseantrages erfolgt durch die Schulleitung. Grundsätzlich ist für die Dienstreise das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden. Ist die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar lang, kann die Fahrt mit dem Privat-PKW beantragt werden. Die Kilometer können mit einem Routenplaner ermittelt werden (kürzeste Strecke vom Dienort bzw. Wohnort – zum Zielort und retour). Die Anzahl der ermittelten Kilometer muss im Dienstreiseantrag eingetragen werden, dadurch erfolgt die Berechnung der Fahrtkosten.

Die Dienstreise erfolgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Durch den Nachweis der Fahrtkostenbelege **im Original** werden die tatsächlichen Ausgaben vergütet. Wenn keine Belege (Tickets) vorlegt werden können, ist bitte bei der Abrechnung folgendes Fortbewegungsmittel zu wählen:

Öffentliches Verkehrsmittel (ÖFFVM) = Beförderungszuschuss ohne Beleg

Die zurückgelegten Kilometer können per Routenplaner (z.B. Google Maps) ermittelt werden. Als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise ist nach dem Prinzip der kürzesten Wegstrecke die Stammschule oder der Wohnort auszuwählen.

Schulveranstaltungen

Die Abrechnung von Tages- und Nächtigungsgebühren sowie von Eintritts- und Fahrtkosten erfolgt mit dem Excel-Formular „Reisekostenabrechnung - Schulveranstaltungen“. Das Formular befindet sich auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg (<https://www.bildung-sbg.gv.at/component/edocman/94-reisekostenabrechnung-schulveranstaltungen-2.html?Itemid=0>).

Damit das Formular bearbeitet werden kann, müssen die Makros aktiviert werden. Informationen zur korrekten Bedienung werden im Formular bereitgestellt.

Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 24 LVG):

- Wenn Landesvertragslehrpersonen an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung teilnehmen, gebührt ihnen eine Abgeltung, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehaben.
- Des Weiteren gebührt ihnen, sofern sie mit der Leitung einer mindestens viertägig dauernden Schulveranstaltung betraut sind, eine Abgeltung. Dies gilt unabhängig davon, ob mit den betreffenden Schulveranstaltungen Nächtigungen verbunden sind.
- Eine Vergütung bzw. Belohnung gebührt ihnen nur, wenn sie an der mehrtägigen Schulveranstaltung teilgenommen oder deren Leitung übernommen haben. Die Schulveranstaltung muss von dem zuständigen Schulpartnerschaftsgremium beschlossen worden sein.

Wichtige Informationen zum Dienstreiseantrag

- **Reisekosten werden rückerstattet.** Das bedeutet, dass sämtliche Kosten (Nächtigung, Verpflegung etc.) **im Vorhinein** selbst übernommen und nach Abschluss der Dienstreise die Kostenrückerstattung beantragt werden kann.

Dazu sind die entsprechenden **Originalbelege** dem Antrag beizulegen und der Rückerstattungsantrag im Dienstweg zu übermitteln. Die Unterlagen werden postalisch durch die Schulleitung an die Bildungsdirektion für Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5020 Salzburg versandt.

- **Achtung!** Der Anspruch auf Rückerstattung der Reisegebühren **erlischt**, wenn der Antrag nicht binnen **sechs Monaten** eingebracht wird. Die Frist beginnt mit jenem Monat, in welchem das Ende der Dienstreise fällt. Der Eingangsstempel der Stammschule ist in diesem Zusammenhang ausschlaggebend.
- Es ist eine gesonderte Auflistung der Nächtigungs- und Frühstückskosten vom Hotel zu verlangen und der bezahlte Preis pro Nacht ohne Frühstück zu erfassen (bei Fortbildungen max. € 105,00 pro Nacht; bei Schulveranstaltungen max. 200 % des Schülerpreises).
- Sollten zwischen dem vorab genehmigten Dienstreiseantrag und dem Antrag auf Rückerstattung Abweichungen entstehen, ist dies im Bemerkungsfeld zu begründen.

Damit die getätigten Ausgaben schnellstmöglich rückerstattet werden können, sind bitte folgende Punkte zu beachten:

- Aktuelles Formular verwenden
- Regelmäßige und genaue Abrechnung
- Beilage von Rechnungsbelegen **im Original**
- Angabe des Ortes der Veranstaltung

Ansprechpartner/innen im Bereich der Reisegebührenvorschrift

Frau **Alexandra Voglhuber**: Flachgau, Berufsschulen, Polytechnische Schulen,
Personalvertretung
BD-Präs/4c – alexandra.voglhuber@bildung-sbg.gv.at, Tel: +43 662 8083-4314

Frau **Laura Weilharter**: Pongau, Lungau, Tennengau
BD-Präs/4b – laura.weilharter@bildung-sbg.gv.at, Tel: +43 662 8083-4203

Frau **Cornelia Perner**: Stadt Salzburg, Pinzgau
BD-Präs/4c – cornelia.perner@bildung-sbg.gv.at, Tel: +43 662 8083-4315

Frau **Sandra Rieser**: Dienstreisen-Inland, Mobile Dienste (ganzes Bundesland)
BD-Präs/4c – sandra.rieser@bildung-sbg.gv.at, Tel: +43 662 8083-4302

Unterstützungsleistungen

Für Landesvertragslehrpersonen gibt es folgende finanzielle Unterstützungsleistungen seitens des Dienstgebers:

Jobticket

Erstmalig können seit dem Schuljahr 2023/24 alle Landeslehrpersonen im aktiven Dienstverhältnis, welche **mehr als zwei km Wegstrecke** zwischen Wohnung und Dienststelle zurücklegen müssen und ein **Jahresticket** für den öffentlichen Verkehr erworben haben, bekommen 60% der Kosten dieses Jahrestickets für das Bundesland Salzburg (max. € 219) ersetzt. Das Jobticket kann für Jahrestickets beantragt werden, welche ab dem 01.09.2023 erworben werden.

Nähere Informationen sowie die einschlägigen Formulare zur Beantragung finden Sie auf unserer Homepage <https://www.bildung-sbg.gv.at/service/formulare/landeslehrpersonen-aps.html> unter dem Reiter „Personalzuschüsse, Unterstützungsleistungen und Rückerstattungen“.

Übernahme der Studiengebühren im Rahmen der Lehrerausbildung

Erstmalig ab dem Schuljahr 2023/24 können studierenden Lehrpersonen bei Vorliegen einer Mindestbeschäftigungsdauer von einem Semester (mit mind. 8 Wochenstunden) für maximal vier Semester jeweils nach Schuljahresende die Studiengebühren ersetzt werden.

Nähere Informationen sowie die einschlägigen Formulare zur Beantragung finden Sie auf unserer Homepage <https://www.bildung-sbg.gv.at/service/formulare/landeslehrpersonen-aps.html> unter dem Reiter „Personalzuschüsse, Unterstützungsleistungen und Rückerstattungen“.

Mobilitätzuschuss

Seit dem Schuljahr 2022/23 gibt es ein erhöhtes Budget für den Mobilitätzuschuss. Beträgt die einfache Wegstrecke zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und der Stammschule mehr als 40 km, erhalten Sie bei der Erstanstellung für die Dauer von 3 Jahren monatlich einen Mobilitätzuschuss in Höhe von € 120,00. Eine Aliquotierung erfolgt:

- bei Dienstbeginn nach dem 15. des Monats
- bei Anstellungen bis zu 4 Wochenstunden = $\frac{1}{4}$ des Zuschusses
- bei Anstellungen bis zu 8 Wochenstunden = $\frac{1}{2}$ des Zuschusses

Der Mobilitätzuschuss wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für Landesvertragslehrpersonen automatisch im Zuge der Anstellung einmalig berechnet. Eine Antragsstellung seitens der Lehrperson ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

Bedienstetenschutz – breitgefächerte Unterstützungsleistungen für Landeslehrpersonen

Für Landesvertragslehrpersonen bestehen seit vielen Jahren vielfältige Unterstützungsleistungen im Rahmen der „**Gesundheitsförderung für Landeslehrpersonen**“. Alle aktuellen Angebote finden sich auf unserer Homepage, wie beispielsweise das Beratungsangebot im Beratungszentrum zeit.raum, Kursangebote sowie finanzielle Unterstützungen für Supervisionen:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/lehrer-innengesundheit-land/>

Mediation

Konflikte am Arbeitsplatz belasten nicht nur das Betriebsklima, sondern können auch weitreichende gesundheitliche sowie finanzielle Folgen haben. Am Arbeitsplatz Schule kann es auch zu einem erhöhten Konfliktpotential im Kollegium kommen.

Seit dem Schuljahr 2022/23 kann Mediation als konstruktives Konfliktlösungsverfahren zum Einsatz kommen, bei dem die Streitparteien selbst die für sie geeignete und beste Lösung für ihr Problem finden. Dabei werden sie von einem Mediator/einer Mediatorin oder einem Mediationsteam in einem von gewaltfreier Kommunikation getragenen Setting unterstützt und angeleitet. Mediation kann deshalb zu nachhaltigen und vor allem für alle Beteiligten annehmbaren Wegen aus der belastenden Konfliktsituation führen, weil die Richtung ausschließlich von den Streitparteien selbst und gemeinsam vorgegeben wird.

Werden der Abteilungsleitung Personal Landeslehrpersonen, Abteilung Präs/4 der Bildungsdirektion Konfliktsituationen durch Betroffene an Schulen gemeldet, so können nach Bestimmung der generellen Eignung für die Durchführung einer Mediation sowie Auswahl des Mediationsteams bzw. der/des Mediators/in Aufträge für Mediationen vergeben werden.

Der Notwendigkeit für rasches Handeln in solchen belasteten Situationen begegnen wir mit dem Anspruch auf unbürokratische Abwicklung.

IT-Betreuung

Der IT-Support für Pflichtschulen wird im Bundesland Salzburg durch die IT-Betreuung gewährleistet, welche sowohl aus Personal innerhalb der Bildungsdirektion für Salzburg als auch aus Lehrpersonen mit Einrechnung besteht.

Jeder Pflichtschule ist ein/e IT-Betreuer/in im 1st Level Support zugeteilt. Der IT-Support für Schulen gliedert sich in folgende 5 Bereiche:

- 1. Schulverwaltung - Schulleiterservice**
Sokrates, Sokrates-FAQ, TA, ISO.web, schoolupdate, BTS
- 2. eLearning**
eduvidual, skooly, Office 365, digitale Tools (Software) für den Unterricht
- 3. Infrastruktur**
Virtual School, WLAN, Netzwerk, Hardware
- 4. digitale Endgeräte**
Schülerinnen- und Schülergeräte sowie Geräte für Lehrpersonen aus der Geräteinitiative
- 5. Schulhomepage**

Die wichtigsten IT-Supportinformationen

- **Dienstemailadresse der Lehrperson:** vorname.nachname@aps.salzburg.at
- **PH-online:** Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Salzburg
- **DAV System PH-online:** Kurs-Anmeldemanagement bei ph-Veranstaltungen (eDAV)
- **Bildungsmedien:** <https://bildungsmedien.salzburg.gv.at> mit zentraler Sokrates-Authentifizierung
- **BTS:** Bestand und Ticketsystem mit halbautomatisierter Schnittstelle zu Sokrates für Lehrer/innen- und Schüler/innenstand.
- **Verwaltung digitaler Endgeräte; Einmeldung bzw. Abarbeitung von Supportfällen Schulung/Weiterbildung:** Über die IT-Betreuung werden weiters laufend Kurse bzw. themenspezifische Schulungen organisiert und abgehalten. (Sokrates-Leiter/innenschulungen, ...)

APS-Portal

Als zentrale Informationsdrehscheibe wird innerhalb der IT-Betreuung das Service Portal www.aps.salzburg.at betrieben. Das APS-Service Portal ist sowohl eine **Informationsplattform** als auch ein **Einstiegspunkt** zu sämtlichen im schulischen Kontext

notwendigen Applikationen. Lehrpersonen können sich im APS-Bereich mit ihren SOKRATES Login Daten am APS-Portal anmelden, um zu weiteren, öffentlich nicht einsehbaren, sensiblen Dateneinsichten zu gelangen. Dieselbe zentrale Authentifizierung zu SOKRATES wird auch bei den Bildungsmedien für das Land Salzburg <https://bildungsmedien.salzburg.gv.at/> verwendet.

Salzburger Bildungsnetz

Die Salzburg AG als Internetprovider stellt allen Schulen mit dem Salzburger Bildungsnetz eine geschützte Internetumgebung zur Verfügung.

Formulare

Die Bildungsdirektion für Salzburg stellt für die Meldung dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten im Bereich „Service – Formulare“ Formularvorlagen zum Download bereit (<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/formulare>).

Alle Anträge und Meldungen in dienstlichen Angelegenheiten sind im Dienstweg (über die Schulleitung) einzubringen und an die Bildungsdirektion für Salzburg zu übermitteln.

Schule und Datenschutz

Datensicherheit und Datenschutz gehören zu den zentralen Themen unserer digital geprägten Zeit. Auch, weil viele Menschen jeden Tag bedenkenlos eine Fülle von persönlichen Daten in sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen und globale Unternehmen mit diesen gesammelten Daten Milliarden verdienen, wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen des Datenschutzes auf europäischer Ebene durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Verwaltung und damit für die Schulen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten vor allem von Schülerinnen und Schülern ist im Schulsystem notwendig und allgegenwärtig. Die Verarbeitung dieser Daten unterliegt eigenen rechtlichen Regeln, vor allem dem Bildungsdokumentationsgesetz. Häufig diskutiert werden Themen wie die Verwendung von Fotos und die Nutzung sozialer Medien, aber auch die verantwortungsvolle Verarbeitung von Daten betreffend besonderer Bedürfnisse, Beurteilungen und Noten.

Der/die erste Ansprechpartner/in hinsichtlich Datenschutzfragen im Schulalltag ist die Schulleitung, da diese für die rechtmäßige Datenverarbeitung und die Informationssicherheit an ihrer Schule verantwortlich ist.

Auch der Dienstgeber, das Land Salzburg, verarbeitet personenbezogene Daten seiner Bediensteten, welche zur Erfüllung der wechselseitigen Rechte und Pflichten notwendig sind. Ansprechpartner hierfür ist die Bildungsdirektion für Salzburg.

In allen datenschutzrechtlichen Fragen steht der Datenschutzbeauftragte der Bildungsdirektion für Salzburg, Herr Erhard Wieser, gerne zur Verfügung.

Erhard Wieser

Mozartplatz 8-10, 5020 Salzburg

+43 662 8083 1002

erhard.wieser@bildung-sbg.gv.at

Unsere Website

Im Webauftritt der Bildungsdirektion für Salzburg (www.bildung-sbg.gv.at) befindet sich die Hauptnavigation im Kopfbereich. Die Menüs behandeln schulische und rechtliche Themenbereiche, welche in Drop-Down-Menüs als Unterseiten verfügbar sind:

Über uns

Beschreibung der Organisationsstruktur der Verwaltungsbehörde, Kontaktdaten von Bediensteten, Personalvertretung und nützliche Kontakte zu Partnern im Rahmen von Bildungsk Kooperationen

Schule & Recht

Aktuelle Verordnungen, Informationen zu Datenschutz, zum Sicherheitsordner sowie wichtige Informationen und Links zum Schul- und Dienstrecht

Schule & Unterricht

Informationen zu den Schulen in Salzburg, zum Schulsystem, die Aufnahme in höhere Schulen, Europainformationen und der große Bereich mit „Pädagogische Themen“, wie z. B. Sonderpädagogischer Förderbedarf, Berufsorientierung, Talentförderung usw.

Service

Servicebereich mit den zentralen Formularen im Dienst- und Schulrecht sowie (Beratungs-) Informationen zu diversen Bereichen im Schulsystem – von der Schulpsychologie und dem schulärztlichen Dienst über das Beratungsangebot für Migranten/innen und die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen.

Jobs & Karriere

Aktuelle Stellenausschreibungen für Lehrerinnen und Lehrer, leitende Funktionen und Bedienstete der Schulverwaltung; Informationen zu Bewerbungen sowie für jene Personen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, und als Landes- oder Bundeslehrperson tätig werden wollen oder sich auch grundsätzlich für den Lehrberuf interessieren: „LehrerIn werden“
Link: [Jobs und Karriere - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)

Kontakte

Bildungsdirektion für Salzburg

Mozartplatz 8-10

5020 Salzburg

Tel.: +43/662/8083-0

office@bildung-sbg.gv.at

office.aps@bildung-sbg.gv.at

www.bildung-sbg.gv.at

Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Akademiestraße 23-25, 5020 Salzburg

Tel.: +43/662/6388-0

www.phsalzburg.at

Einführende Lehrveranstaltungen für das erste Dienstjahr:

<https://phsalzburg.at/berufseinstieg/>

berufseinstieg@phsalzburg.at

Fort- und Weiterbildungsangebote:

fortbildung@phsalzburg.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43/1/53120-0

www.bmbwf.gv.at

klassejob.at

Die Bildungsdirektion für Salzburg wünscht
Ihnen viel Freude am Lehrberuf sowie Erfolg beim
Unterrichten und ein konstruktives Miteinander
innerhalb der Schulgemeinschaft!

